

BGer 1B_266/2019 vom 18. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_266_2019

FR: TF 1B_266/2019 du 18 juin 2019

IT: TF 1B_266/2019 del 18 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Die Thurgauer Staatsanwaltschaft führt gegen A. _____ ein Strafverfahren wegen Brandstiftung, Diebstahls, Nötigung etc. Er wurde am 25. Juni 2018 verhaftet und anschliessend in Untersuchungshaft genommen. Danach wurde er in den vorzeitigen Massnahmenvollzug und, nachdem sich der Vollzug einer Massnahme nach Art. 61 StGB als nicht zielführend herausgestellt hatte, wieder in Untersuchungshaft versetzt.

Am 16. Mai 2019 wies das Obergericht des Kantons Thurgau das Ausstandsgesuch von A. _____ gegen den Stellvertretenden Oberstaatsanwalt B. _____ ab.

E. 2

Mit Beschwerde vom 24. Mai 2019 beantragt A. _____ u.a., diesen Entscheid des Obergerichts aufzuheben, den Stellvertretenden Oberstaatsanwalt in den Ausstand zu versetzen und umgehend eine neue Verfahrensleitung für seinen Fall einzusetzen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich indessen mit dem angefochtenen Entscheid nicht sachgerecht auseinander und legt unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.2; Urteil 1C_486/2014 vom 27. April 2016 E. 1.4) nicht dar, inwiefern das Obergericht Bundesrecht verletzt haben könnte, indem es den Beschwerdegegner nicht in den Ausstand versetzte. Er bringt dazu bloss vor, er habe Grund zur Annahme, dass dieser ein persönliches Interesse an seinem Fall habe, begründet aber nicht, weshalb dies der Fall sein sollte. Das ist auch nicht ersichtlich. Dass der Beschwerdeführer das Verhalten des Beschwerdegegners subjektiv als "diktatorisch" empfindet, mag daran liegen, dass die Verfahrensleitung bei der Staatsanwaltschaft und nicht beim Beschuldigten liegt; er nennt aber auch in diesem Zusammenhang keine konkreten Vorfälle oder Entscheidungen, die auf eine Befangenheit des Beschwerdegegners hindeuten könnten. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Kosten sind dem Beschwerdeführer ausnahmsweise nicht aufzuerlegen. Über die Möglichkeit einer Anfechtung dieses Bundesgerichtsentscheids "in Strassburg" kann sich der Beschwerdeführer bei seiner Anwältin erkundigen; bundesgerichtliche Entscheide enthalten keine entsprechende Rechtsmittelbelehrung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.